Die Posener Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme Montags.
—
Bestellungen nehmen alle Post-Anstalten des In- und Auslandes an.

Posener Zeitung.

Das Abonnement beträgt vierteljährl. für die Stadt Posen 1 Rthlr., für ganz Preußen 1 Rthlr. 7 sgr. 6 pf.
—
Insertionsgebühren 1 sgr. 3 pf. für die viergespaltene Zeile.

№ 289. Dienstag den 11. December. 1849.

Inhalt.

Berlin, den 9 December. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Den Landgerichts-Assessor Kewenig zu Aachen zum Staats-Prokurator bei dem Landgerichte zu Trier; den bisherigen außerordentlichen Professor an dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg, Dr. Trütschler, zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät des gedachten Lyceums; und den bisherigen Seminarlehrer Kellner zum Regierungs- und katholischen Schulrath bei der Regierung in Marienwerder zu ernennen; so wie dem hiesigen praktischen Arzte Dr. Schnitzer zu gestatten, den ihm von dem verstorbenen Fürsten von Waldeck und Pyrmont verliehenen Hofraths-Charakter in den Preußischen Staaten führen zu dürfen.

Deutschland.

Wir vermögen nicht den Grund einzusehen, aus welchem die aktive Wahlberechtigung zum Volkshause in der Verordnung vom 26. Nobember d. J. an einen dreijährigen festen Wohnsitz in der Gemeinde oder wenigstens im betreffenden Wahlbezirk geknüpft ist. Wenn der Gesetzgeber durch das Erforderniß eines so langen, dauernden Aufenthalts im Wahlbezirk hat Fürsorge treffen wollen, daß der Wählende während desselben genügende Bekanntschaft mit wählbaren Personen anzuknüpen im Stande gewesen sei, so scheint uns dies eine übertriebene Sorgfalt, die nicht in den Bereich der Gesetzgebung gehört, vielmehr als ein Ueberbleibsel der vormärzlichen Bevormundungssucht der Regierung, die wir glücklich hinter uns zu haben meinten, gelten muß. Jeder selbständige Mann, der seinen Wohnsitz innerhalb des Landes verändert, wird ohne Zweifel in den ersten Monaten, ja selbst in den ersten Wochen nach diesem Wechsel, sei es durch Geschäftsverbindung, sei es durch gesellige Beziehungen, mit Männern seines neuen Wohnsitzes in Berührung kommen, denen er seine Stimme zum Wahlmann zu geben, kein Bedenken tragen dürfte. Sollte jedoch aus besonderen Gründen es ihm in der ersten Zeit nicht gelingen, Männer zu finden, auf die er sein Vertrauen setzen könnte, nun wohl, so wird jeder besonnene, ehrenhafte Mann sich der Wahl aus eigenem Antriebe enthalten, ohne daß die Regierung nöthig hat, ihm sein Wahlrecht, einer reinen Zufälligkeit wegen, zu entziehen, wie dies durch den §. 7 Nr. 2 des Wahlgesetzes geschieht.

Das Unhaltbare dieser Bestimmung tritt noch deutlicher durch die Vergleichung mit dem §. 10 hervor, welcher in Betreff der Militairpersonen des stehenden Heeres und der Stammmanschaften der Landwehr bestimmt, daß ihr zeitweiliger Standort als ihr Wohnsitz gilt und zur Wahl berechtigt, ohne Rücksicht auf Heimathsberechtigung und Dauer des Wohnsitzes. Offenbar ist durch diese Bestimmung das Militair vor den Civilpersonen bevorzugt, namentlich vor den so häufig Versetzungen unterworfenen Beamten, als da sind, Steuer- und Grenz-Beamte, Post-Beamte, Regierungs- und selbst Justiz-Beamte, welche letztere besonders seit der Justizreorganisation des laufenden Jahres vielfach versetzt worden sind. Das Wahlgesetz begründet mithin sogar ein Privilegium für den Militairstand, welches bei der bereits verfassungsmäßig erfolgten Aufhebung aller Ausnahmeberechtigungen um so weniger zu billigen ist.

Es steht zu hoffen, daß unsere Kammern diese Bedenken theilen und die zur Abhülfe erforderlichen Anträge stellen werden. Uns scheint der im Wahlgesetz vom 6. Dezember v. J. bestimmte Zeitraum einer 6monatlichen Ansässigkeit im Wahlbezirk vollkommen hinreichend zur Ausübung des Wahlrechts. Sollen wir unsere Vertreter wählen, so ist gewiß eine möglichst allgemeine Theilnahme an der Wahl einer beschränkten (man gedenke der vielgenannten Minoritätswahlen!) und zwar einer durch bloße Zufälligkeiten beschränkten, bei weitem vorzuziehen.

⊙ Berlin, den 8. Dezember. Von Oesterreich ist in neuester Zeit eine Erklärung über die Deutsche Angelegenheit eingegangen, worin eine Stelle als drohend bezeichnet werden kann. Es wird wieder darauf hingewiesen, daß der zu gründende Bundesstaat die Bundesverfassung verletzen würde, und hinzugefügt: Oesterreich fühle die Verpflichtung, die Bundesverträge aufrecht zu erhalten; sollte nun Preußen bei seinem Entschluß beharren und ein Parlament einberufen, so würde die Oesterreichische Regierung, falls dadurch die Ruhe Deutschlands gestört werden sollte, sich in der Lage erblicken, „einschreiten" zu müssen. Ich brauche wohl nicht erst zu sagen, daß Preußen sich dadurch nicht bewegen lassen wird, seine Deutsche Politik zu ändern. Eingeweihte wollen wissen, die Antwort der Regierung werde dahin lauten, daß Preußen bei Betretung seiner gegenwärtigen Bahn sich von der entschiedenen Anschauung hat leiten lassen: es werde die Ruhe Deutschlands gerade nur dadurch dauernd begründet werden, daß den gerechten und in der Zeit begründeten Anforderungen der Deutschen Nation befriedigende Rechnung getragen würde. Die von Oesterreich gehegte Besorgniß, es möchte durch den Zusammentritt des Parlaments in Erfurt die Ruhe Deutschlands gestört werden, könne Preußen nicht theilen; im Gegentheil nähre es die Hoffnung, daß durch den wirklichen Zusammentritt die Beruhigung der Gemüther herbeigeführt werden würde. Sollte Preußen sich in dieser seiner Hoffnung täuschen, so fühle es sich stark genug, für die Aufrechthaltung der Ruhe in Deutschland Bürgschaft zu leisten. Eines „Einschreitens" von Seiten Oesterreichs bedürfe es um so weniger, als die jüngsten Ereignisse bereits dargethan hätten, daß Preußen die zur Sicherheit Deutschlands erforderliche Macht auch dann besitze, wenn Oesterreich sich wegen innerer Verhältnisse nicht in der Lage befinde, Preußen bei Herstellung der gesetzlichen Zustände Hülfe zu leisten.

⊙ Von einem der einflußreichsten Mitglieder des Ministeriums ist der Antrag gestellt worden, die an die Oesterreichische Regierung zu ertheilende Antwort gleich nach der Ertheilung zu veröffentlichen. Gestern ist bei dem König ein Ministerrath gehalten worden, in welchem auch die jetzt erfolgte Einverleibung der Fürstenthümer Hohenzollern Hechingen und Sigmaringen und ihre künftige Verwaltung durch einen Präsidenten zur Besprechung kam. Das Wiener Journal „die Presse" hat die Nachricht gebracht, Preußen beabsichtige das Deutsche Parlament nur zum Schein, d. h. im Einverständniß mit Oesterreich zu berufen; es werde dasselbe bald auflösen und dann in einer Proklamation dem Deutschen Volk erklären, daß die Umstände einem Deutschen Bundesstaate durchaus entgegen seien. Dieß ist eine eben so bösartige, als wohlfeile Erfindung. Preußen hat zur Annahme eines solchen betrüglichen Spiels nicht die geringste Veranlassung gegeben und ist überhaupt nicht mit Oesterreichischem Maaßstab zu messen. — Der am 6. d, hier verhaftete Demokrat Dr. Ludwig Eichler reiste seltsamer Weise unter dem Namen Baumstark. Er hatte ein Schreiben bei sich, das an einen Gesinnungsgenossen in der Neumark gerichtet und noch nicht abgesendet war. Der Briefsteller erklärt darin: obschon er steckbrieflich verfolgt werde, sei er doch der Ansicht gewesen, in den Tagen des Waldeckschen Prozesses nicht fehlen und den Ereignissen nicht fern bleiben zu dürfen. Er macht zugleich der Demokratie bitter Vorwürfe wegen ihrer Lauheit und Unthätigkeit. Wenn auch ein Sieg erfochten würde, meint er, so würde er doch nicht zum wahren Ziele führen, weil es durchaus an Talenten fehle.

△ Berlin, den 7. Dezember. In heutiger Sitzung der zweiten Kammer wurde Seitens der Polnischen Deputirten ein Antrag eingebracht, dahin lautend: Hohe Kammer wolle beschließen, bei dem Ministerium darauf anzutragen, die Wahlen zu dem Reichstage in Erfurt für die Provinz Posen zu sistiren. In den Motiven ist angeführt, daß der Deutsche Reichstag niemals im Stande gewesen sei, Gebietstheile in den Deutschen Bund aufzunehmen, welche zu den Länder-Complexen gehört hätten, welche die Mächte, die beim Wiener Vertrage mitgewirkt, ausdrücklich als nicht zum Bunde gehörig garantirt hätten. Eine Zustimmung zur Einverleibung eines Theils des Großherzogthums in den Deutschen Bund sei aber nie von den Großmächten erfolgt. Eventuell könnten die Abgeordneten der Provinz nur nach Erfurt gehen, um gegen diese, den Polen angethane neue Gewaltthat zu protestiren.

Die Dringlichkeit dieses Antrages kommt nächsten Montag in der Kammer zur Abstimmung, und werden wir dann sofort weiter darüber berichten.

Dahingegen haben die Deutschen Abgeordneten aus der Provinz Posen in dieser selben Sitzung für die nächste eine Interpellation an's Staats-Ministerium angekündigt, damit dasselbe sich darüber erkläre, weshalb die, in der 1. und 2. Kammer schon vor längerer Zeit zugesagte Vorlage des Ministeriums in der Polnischen Frage noch nicht erfolgt sei. Als Motiv ist angegeben, daß der gegenwärtige Zustand der Provinz so unerträglich sei, daß eine definitive Regelung der Verhältnisse durchaus nothwendig erscheine.

♀ Berlin, den 27. Dezember. An den beiden letzten Tagen haben hier theatralische Ereignisse von Wichtigkeit stattgefunden. Man hat gestern zwei neue Piecen im Opernhause gegeben, eine einaktige komische Oper: „Der Trompeter des Prinzen" mit Musik von Bazin, und ein dreiaktiges Ballet: „Das hübsche Mädchen von Gent" mit neuen Dekorationen von Gerst und Gropius. Die der kleinen Oper zum Grunde liegende Fabel ist sehr einfach. Ein Marquis und Oberoffizier in der Armee Turenne's schleicht sich bei Nacht in eine belagerte Stadt der Fronde, um seine Geliebte zu besuchen; man stellt ihm nach, und auf der Flucht geräth er in das Zimmer einer jungen Wäscherin, die zufällig seine Pathe ist. Der Onkel des jungen Mädchens, Bürgermeister der belagerten Stadt, hält ihn für deren Bräutigam, und da nun dieser sowohl, wie des Marquis Geliebte an demselben Orte erscheinen, so entstehen daraus sehr komische Situationen. Das Ganze ist eine echt Französische, überaus leichte Waare, macht aber, einige Längen abgerechnet, einen recht angenehmen Eindruck; wenn es auch sonderbar ist, daß die graziöseste Rolle, die des Marquis nämlich, von Herren Pfister gesungen wird, welcher eben nichts weiter kann, als — singen. — Das neue Ballet ist voller Handlung, und in Bezug auf die Ausstattung das glänzendste und hübscheste, das man nur sehen kann. Doch ich brauche mich wohl nicht weiter über Dekorationen und Costüme zu verbreiten, da es bekannt ist, wie viel auf derartige Vorstellungen verwandt wird. Der charakteristischeste Tanz im neuen Ballet ist jedenfalls ein im Spanischen Costüm ausgeführtes, Los Toreadores benanntes, Pas, bei welchem jeder Tänzer über seiner Tänzerin das rothe Tuch schwenkt, dessen sich die Toreadores oder Stierkämpfer in Madrid und Malaga zur Aufreizung der wüthenden Thiere bedienen. Der Inhalt der Piece stellt ein junges Mädchen dar, welches durch die Huldigungen vornehmer Wüstlinge verführt, in der Treue gegen ihren Geliebten wankend wird, dann ein schuldbeladenes, leidenschaftliches, und eben so glänzendes Leben durchlebt, am Ende des Stücks aber dennoch rein in die Arme ihres Bräutigams übergeht, da es sich ausweist, daß die gefährliche Epoche nur — ein Traum gewesen war. Kein Stück kann es den Zuschauern klarer machen, als dieses, daß der Tanz eine freie Kunst ist. Wahrlich man kann nichts Freieres sehen! Das hübsche Mädchen von Gent entkleidet sich vor den Augen des Publikums, um schlafen zu gehen, einer ihrer Liebhaber dringt zu ihr ein, glücklicherweise kommt noch ihre Cousine dazwischen, der Liebhaber wird vertrieben und sie hat Gelegenheit, die angefangene Scene im Traume fortzusetzen. Was kann man mehr verlangen? Das überaus zahlreiche und glänzend toilettirte Auditorium wußte aber auch durch ein fast unaufhörliches Applaudiren das Gebotene anzuerkennen und je reicher das zarte Herz der Heldin, Frl. Lucile Grahn, sich entfaltete, je klarer sie ihrem Verehrer ihre Liebe durch das Hinaufrecken ihrer Fuß- zu seiner Nasenspitze bezeigte, je lebhafter wurde der Applaus, ja selbst düstere Männergesichter strahlten freudig bei dem Anblicke dieser Wunder. So unter anderen das des Herrn Gödsche, welchen ich von meinem Platze aus beobachten konnte, und den ich nie so heiter gesehen habe; was denn wohl am Besten die Gerüchte seiner Arretirung widerlegen dürfte. Solche Gerüchte sind überhaupt größtentheils unwahr. Gestern sagte man, der Maler Scholz, der Zeichner der Holzschnitte für den Kladderadatsch, sei eingezogen, ich begegnete ihm aber am Nachmittage; er hatte nicht einmal eine Ahnung davon. Doch nun zu dem anderen höchst wichtigen Ereigniß in der Berliner Theaterwelt. Die Italiener haben sich den Freischütz von Weber einstudirt und vorgestern hier gegeben. Wenn man gerecht sein will, muß man zugestehen, daß sie sich gar nicht übel in dies Werk gefunden haben, welches vorzugsweise ein Deutsches und voll ist von Romantik, mittelalterlichem Aberglauben und germanischer Gefühlsseligkeit. Nur in einer Beziehung haben sie die Schwierigkeit, ihrer Sprache auch diese Oper anzueignen, nicht überwinden können; es ist ihnen nämlich nicht gelungen, den Titel zu übersetzen; denn: Il franco arciero drückt nicht im Mindesten den Begriff aus, welchen wir mit dem Worte „Freischütz" verbinden. Wer kann aber auch für alle unsere überschwänglichen Begriffe immer gleich ein passendes Wort haben?

Oesterreich.

LNB Wien, den 5. Decbr. Kaum irgend ein Vorgang im Auslande hat hier eine so allgemeine Theilnahme erregt, als der in Berlin geführte Waldeck'sche Prozeß, und man betrachtet das Ausbleiben der heutigen Berliner Post als eine wahre Calamität, weil man schon vorbereitet war, durch die heutigen Nachrichten mit dem Resultat dieses Prozesses bekannt zu werden. Der Wunsch und die Ueberzeugung von der Freisprechung Waldeck's ist ziemlich allgemein.

Frankreich.

Paris, den 4. Dezember. (Köln. Ztg.) Trotz der in den rothen und legitimistischen Journalen umlaufenden Gerüchte von einem am 10. Dez. zu erwartenden Staatsstreiche sind alle Urtheilsfähigen überzeugt, daß L. Napoleon und seine Regierung auch nicht entfernt an ein verfassungswidriges Unternehmen denken und daß auch von Seiten des Volkes der 10. Dezember ganz ruhig vorübergehen wird. Die gestrige „Estafette" sagt in Beziehung auf die Staatsstreichgerüchte: „Unbestimmte Besorgnisse verbreiten sich in den Straßen. Man scheint zu glauben, daß die große Revue nur ein Mittel sein solle, um zu erfahren, auf welche Klasse der Bevölkerung man sich nöthigenfalls verlassen könnte, um einen kräftigen Schlag auszufüh-

ren. Es ist besonders der Kaufmannsstand, der befürchtet, daß die gefürchteten Ereignisse abermals den Aufschwung der Geschäfte lähmen würden. Wir glauben indessen, daß man Unrecht hat, sich so leicht zu beunruhigen. Die Staatsstreiche sind im Augenblicke nicht möglich. Nichts würde einen solchen Versuch entschuldigen oder rechtfertigen. Es bedürfte dazu einer Coalition des Auslandes oder einer revolutionairen Bewegung im Innern. Allein wir befinden uns gegenwärtig in keinem der beiden Fälle." — Die Frage wegen Beibehaltung der Getränksteuer droht nicht nur in der Regierung, sondern auch in der Majorität der Nationalversammlung eine ernste Spaltung hervorzubringen Unter den gegen den Gesetz-Entwurf Fould's eingeschriebenen Rednern bemerkt man mehrere streng conservative Volks-Vertreter. Der bonapartistische Repräsentanten-Verein wird sich, wie versichert wird, ebenfalls für die Beibehaltung der Abschaffung dieser unpopulären Steuer aussprechen. Der Präsident der Republik, um seine Popularität besorgt, soll nur sehr ungern auf den Plan seines Finanzministers eingehen und sogar mit seinem Plan zur Reduktion der Armee durch eine neue Organisation der Reserve vorzugsweise eine Ersparniß im Budget beabsichtigen, die hinreichen würde, den durch die Abschaffung der Getränkesteuer entstehenden Ausfall in den Staats-Finanzen zu decken, wenn sich die Regierung noch entschließen sollte, ihren Gesetz-Entwurf zur Wiedereinführung derselben zurückzuziehen. Die dem Elysée ergebenen Blätter bemühen sich in der That fortwährend, den Präsidenten der Republik als dieser Maaßregel sehr abgeneigt darzustellen. Heute sagt eines derselben: „Wir hoffen, daß die National-Versammlung begreifen wird, daß es um die Sache, die sie vertritt, geschehen ist, wenn sie sich durch Hrn. Fould an der Nase führen läßt. Es giebt für die Männer der conservativen Partei eine andere Rolle, als die, durch ihre Vota die Unfähigkeit des Finanzministeriums zu dekken. Sie müssen dem Volke zeigen, daß sie sich ernstlich mit seinem Wohlergehen beschäftigen. Sie müssen dem Präsidenten der Republik einen energischen Beistand gewähren in allen Maaßregeln, welche geeignet sind, die gerechten Wünsche der arbeitenden Klassen zu befriedigen."

— In der heutigen Sitzung der National-Versammlung wird die Discussion über die Aushebung von 80,000 Mann der Altersklasse von 1849 fortgesetzt. Der Antrag des Kriegministers, der die Nothwendigkeit der Aushebung nachweis't, um die Armee jeden Augenblick auf den Kriegsfuß von 500,000 Mann bringen zu können, wird zuletzt in zweiter Berathung angenommen. — Der Präsident theilt der Versammlung zur Beruhigung über ein plötzlich verbreitetes Gerücht mit, daß es durchaus unwahr sei, daß zwei von Rom kommende, mit Truppen beladene Schiffe auf dem Meere untergegangen seien. — Die zweite Berathung des Fouquier d'Herouel'schen Vorschlages zur Vermehrung der Anzahl der Wahlbezirke fängt gleich sehr stürmisch an. Emile Barrault äußert, die 400 Mitglieder, die auf der Rechten sitzen, seien bei der ersten Berathung bemüht gewesen, in die Verfassung eine Bresche zu machen, während die 200 der Linken sie vertheidigten. Diese Aeußerung ruft einen wüthenden Tumult auf der Rechten und einen Ordnungsruf des Präsidenten hervor, worauf über diesen Ordnungsruf wieder eine lange und heftige Debatte erfolgt. Barrault verweigert, weiter zu reden. Auch Pascal Duprat (von der Linken), der nach ihm eingeschrieben ist, erklärt, daß er dem Worte entsagt. General Cavaignac besteigt die Tribüne, worauf plötzlich allgemeine Stille eintritt. Er erinnert daran, daß bei der Discussion der Verfassung die Cantonal-Wahlen als Princip anerkannt und die Communal-Wahlen nur als Ausnahmen zugelassen wurden, während der neue Gesetz-Entwurf letztere zur Regel und erstere zur Ausnahme machen würde, worin eine gefährliche Verletzung der Verfassung liege. Der Berichterstatter Gastonde bestreitet letztere Behauptung. Er erinnert daran, daß bei der Abstimmung über den Artikel 30 der Verfassung die Constituirende in zwei fast gleiche Hälften für und wider die Communal-Wahl getheilt war, und diese daher der Verfassung keineswegs sehr widerstreben könne. General Bedeau (zur Majorität, Fraktion des constitutionellen Cirkels, gehörig) erklärt, er habe damals für die Communal-Wahl und gegen die Cantonal Wahl votirt, allein jetzt bei dem klaren Texte der Verfassung werde er gegen den Entwurf stimmen müssen, wenn der Ausschuß nicht nachweisen könne, daß mit der Annahme desselben die Cantonal-Wahlen für das Land noch die Regel und die Communal-Wahlen die Ausnahme bleiben. Ich habe die Ueberzeugung, ruft er aus, und ganz Frankreich theilt sie, daß die Verfassung gewissenhaft respectirt werden muß! (Donnerndes Bravo auf der Linken.) Die fernere Discussion wird auf morgen verschoben. (Köln. Ztg.)

Großbritanien und Irland.

London, den 5. Dezember. (Köln. Z.) Die Englische Regierung hat den Forderungen der Cap-Bewohner gegenüber das gethan, was sie kaum vermeiden konnte: sie hat nachgegeben und in Betreff der auf dem „Neptune" befindlichen Sträflinge einen Gegenbefehl erlassen. Der „Neptune" wird nach fünfmonatlichem Aufenthalte in Simon's Bai, wo er jetzt liegt, seinen Verbrecher-Transport nach Van-Diemens-Land bringen. Die „Times", welche diese Handlungsweise der Regierung ganz natürlich findet, kann nicht umhin, es als eine zwecklose Härte zu rügen, daß die Colonisten sich der Landung der Sträflinge widersetzten, da diese auf dem Schiffe durch Krankheiten und sonstige Unbequemlichkeiten sehr litten und da ihr nur provisorischer Aufenthalt auf dem Lande durchaus ungefährlich gewesen wäre. Auch ein längeres Verbleiben am Cap würde, vorausgesetzt, daß ihre Zahl nicht vermehrt worden wäre, kaum von den Nachtheilen begleitet gewesen sein, deren Vorhandensein man bei gewöhnlichen Verbrecher-Colonieen vorauszusetzen pflege. Die Deportirten, welche auf dem „Neptune" von den Bermuden nach Afrika hinübergeschafft worden sind, etwa 300 an der Zahl, gehören nicht der schlimmen Klasse an. Sie sind meistens Irländer; ein Theil derselben ist durch Noth und Hunger zum Verbrechen getrieben worden; die übrigen haben sich an der politischen Bewegung des vorigen Jahres betheiligt. John Mitchell befindet sich unter ihnen. Die zu der ersten Abtheilung Gehörigen werden wahrscheinlich gleich nach der Ankunft in Van-Diemens-Land unter gewissen Bedingungen begnadigt werden; in Betreff der politischen Verbrecher sind dem Gouverneur von Van-Diemens-Land besondere Instructionen zugesandt worden. — Die hiesigen Blätter enthalten eine von 83 Personen unterzeichnete Adresse an Lord J. Russel und Lord Palmerston, welche die Minister auffordert, in Ungarn zu Gunsten einer freisinnigen Verfassung des Landes zu interveniren. Die Denkschrift ist so nichtssagend, daß wir auf ihren Inhalt nicht näher eingehen. Unter den Unterzeichnern finden wir außer den Lords Dudley Stuart, Fitzwilliam und Beaumont die bekannten Namen R. M. Milnes, T. Duncombe, Anstey und de Lacy Evans.

Italien.

Obgleich von Zeit zu Zeit noch immer Gerüchte von einer baldigen Rückkehr des Papstes nach Rom auftauchen, so schenkt man denselben in der Hauptstadt des Kirchenstaates doch nur wenig Glauben. Eben so gut wie jetzt hätte Pius IX. vor einigen Monaten zurückkehren können, und wenn es ihm damals die Verhältnisse nicht erlaubten, so bestehen dieselben Hindernisse jetzt noch in unvermindertem Maaße fort. Auch haben wir keinen Grund, anzunehmen, daß in den Ansichten derer, welche auf die Entschlüsse Seiner Heiligkeit den größten Einfluß haben, eine Aenderung eingetreten sei. Fragt man in Rom nach der Ursache, weßhalb der Papst nicht komme, so hört man als Antwort gewöhnlich die gereizte Stimmung der Bevölkerung und die zweideutige Politik Frankreichs nennen. (Köln. Z.)

Kammer-Verhandlungen.

83ste Sitzung der ersten Kammer vom 7. Dezember.

Der Präsident v. Auerswald eröffnet um $12\frac{1}{4}$ Uhr die Sitzung.

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der Commission für die Gemeindeordnung. Zunächst wird §. 9, welcher von der Eintheilung der Gemeinde-Wähler in drei Klassen, nach der Höhe der direkten Steuern, behufs der Wahl des Gemeinderaths handelt zur Debatte gestellt. Abg. Kühne will den §. nochmals an die Commission zurückgewiesen haben, damit derselbe nach §. 15 des Wahlgesetzes vom 26. Novbr. modificirt werde. Abg. v. Vincke erklärt sich für das Princip der Dreiklassenwahl. Abg. v. Bassewitz ebenso. Abg. Sperling spricht gegen die Klassenwahl. Abg. Saegert findet, daß die Annahme einer solchen Wahl den Zeiger an der Uhr zurückstellen hieße, weil man dadurch hinter die Städte-Ordnung zurückgehen würde. Abg. v. Wulfsheim erklärt sich ebenfalls gegen die Klassenwahlen. Durch dieselbe würde das Gewicht der Stimmen in einen Theil der Bevölkerung gelegt. Schließlich werden die Klassenwahlen mit großer Majorität angenommen. Ebenso wird der übrige Theil des §. 9 mit großer Majorität angenommen. §. 10 von den Wahlbezirken, wird ohne Debatte nach dem Commissions-Entwurf angenommen. §. 11 nach welchem der Bezirksrath bei Gemeinden von mehreren Ortschaften bestimmen soll, wie viel Mitglieder des Gemeinderaths aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind, wird ebenfalls ohne Debatte angenommen. §. 12 bestimmt, daß die Hälfte der Gemeinde-Verordneten aus Grundbesitzern, Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die erbliches Besitzrecht haben, bestehen soll.

Abg. Jacobs stellt das Amendement, daß $\frac{2}{3}$ aus Grundbesitzern bestehen sollen. Der Redner führt zur Begründung aus, daß die Grundbesitzer mehr Interesse an dem Bestande und dem Gedeihen der Gemeinden haben.

Abg. Wachler spricht gegen das Amendement. Der Besitz habe ohnhin schon durch die Klassenwahlen ein großes Vorrecht erhalten, warum nun noch das passive Wahlrecht auf solche Art beschränken! In den Städten sei überhaupt der Grundbesitz nur Gegenstand der Speculation, man würde gerade das Gegentheil von dem erreichen, was man beabsichtigte.

Abg. Dentzin bittet, gerade im Interesse der Städte, das Amendement anzunehmen. Grundbesitz könne sich Jeder auf leichte Art erwerben. Bei der Abstimmung wird das Amendement verworfen, der §. angenommen. §. 13 handelt von den Personen, die von dem Gemeinderathe ausgeschlossen sind.

Abg. v. Bassewitz bringt ein Amendement ein, dahin gehend: vor §. 13 der Gemeinde-Ordnung folgenden §. einzuschalten: Die in den §§. 9 — 12 enthaltenen Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderaths können durch das im §. 7a. gedachte Statut geändert werden. Dasselbe wird nicht unterstützt. Zu §. 13 beantragt Abg. Goldtammer, die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe ebenfalls auszuschließen; Abg. Mentzel: die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen; Abg. v. Vincke: die vom Staat ernannten Mitglieder der Aufsichtsbehörden.

Der Kriegsminister spricht sich für das Amendement Mentzel aus, weil es sich von selbst verstände, daß der §. sich ebenso auf die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen beziehe, wie auf die zum stehenden Heere gehörigen. Ebenso erklärt sich der Justizminister seinerseits für das Amendement Goldtammer, welches mit dem Regierungsentwurfe übereinstimmt, indem er auf das constitutionelle Princip der Trennung der Verwaltung von der Justiz hinweist, das auch an den Personen durchgeführt werden müsse. Nachdem die Debatte längere Zeit fortgedauert, indem die Antragsteller ihre Amendements vertheidigen, die Abg. Rittberg und v. Bassewitz dagegen sprechen, kommt es zur Abstimmung, in welcher der §. mit sämmtlichen Amendements angenommen wird. §§. 14 — 18, nähere Bestimmungen über die Wahlen zum Gemeinderathe enthaltend, werden ohne Debatte angenommen. §. 19 lautet: Die Wahlen erfolgen durch mündliche Stimmgebung. Die Commission hat vorgeschlagen, den §. zu streichen, weil in §. 22 dieser Gegenstand zur Sprache kommt. Die Kammer tritt diesem Vorschlage bei. §. 20 betrifft die Einladung der Wähler. Derselbe wird nach kurzer Debatte mit Verwerfung eines Amendement des Abg. Möwes angenommen.

Finanzminister theilt mit, daß er bereits in der zweiten Kammer den Staatshaushaltsetat für das Jahr 1850 heute vorgelegt habe und macht die Kammer mit den Mehrausgaben für die Jahre 1849 und 1850 bekannt, so wie mit den Mitteln, wie er sie zu decken gedenke. Die Gesammtsumme, die durch Bestände gedeckt werden solle, belaufe sich auf 8 Millionen. Füe die übrigen 6 Millionen sollte die Genehmigung der Kammer eingeholt werden. Der Schatz würde noch $2\frac{1}{2}$ Million baare Bestände zurückbehalten. Von den 10 Millionen Kriegskosten sei für Baden, Sachsen und Baiern $2\frac{1}{2}$ Million liquidirt. Wegen der Dunkelheit auf der Tribüne ist der ausführliche Bericht nicht möglich. Schluß der Sitzung: $4\frac{1}{2}$ Uhr. Nächste Sitzung: Montag 10 Uhr.

70ste Sitzung der zweiten Kammer am 7. Dezember.

Präsident: Graf Schwerin eröffnet um $12\frac{1}{4}$ Uhr die Sitzung.

Der Finanzminister überreicht zunächst den Staatshaushaltsetat für das Jahr 1850, nach welchem die Einnahmen über 91,000,000 Thaler betragen, welche die laufenden Ausgaben decken. Zu außerordentlichen Ausgaben sind 4,934,213 Thaler erforderlich, über deren Deckung besondere Vorschläge gemacht werden. Außerdem legt der Finanzminister einen Gesetzentw. über die im J. 1849 nöthig gewordenen und 1850 nöthig werdenden außerordentl. Ausgb. vor, von einer Denkschrift begleitet über die Mittel zur Deckung dieser Ausgaben. Nach ungefährer Schätzung haben die militairischen Maaßregeln dieses Jahres 10,400,000 Thaler erfordert, in Gegenrechnung kommen 300,000 Thaler, welche aus den Ersparnissen des Militair-Budgets erwachsen. Die Frankfurter Versammlung erforderte 78,000 Thlr., die hiesigen Kammern statt 100,000, die ursprünglich angesetzt worden, 366,000 Thlr. Die Gesammtsumme der außerordentlichen Ausgaben beträgt pro 1849 sonach 10,500,000 Thlr. Für 1850 sind erforderlich 5,000,000 Thlr. Dies ergiebt zusammen 15,500,000 Thlr., dazu 5,000,000 Thlr. laufende Eisenbahn-Ausgaben, macht in Summa 20,500,000 Thlr. Davon können aus Beständen 2c. 8,000,000 Thlr. flüssig gemacht werden. Der R[est] von $12\frac{1}{2}$ Millionen würde zu beschaffen sein, wenn die Kammer die Verwendung von 6,000,000 Staatsschuldscheinen, welche bei der Staatskasse für eine gleiche Summe ausgegebene Kassen-Anweisungen liegen, ferner die der Bank gemachten Vorschüsse von 6 Mill. Thlr. und der Seehandlung von 2 Mill. Thlr., beides in Kassen-Anweisungen, gestattet. Ein ferneres Mittel liege in den Cautions-Depositen, die gegenwärtig etwa 3,400,000 Thlr. betragen. Diese würden der Finanz-Verwaltung überwiesen werden müssen. Dadurch seien das Defizit für 1849 und die außerordentlichen Ausgaben für 1850 bis auf 500,000 Thlr. zu decken. Diese aber würden aus den Militairausgaben gedeckt werden, welche andern Staaten liquidirt sind.

Die Vorlagen werden einem Ausschuß, der aus der Finanz- und Budgets-Kommission zu wählen ist, überwiesen.

Die Kammer geht hierauf zur Tagesordnung der Berathung über den Gesetz-Entwurf wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1845 über.

Die §§. 1 und 2 des Kommissionsberichts werden verlesen. D[as] erste Alinea des betreffenden Entwurfs handelt von der Aufhebung der §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 und der Declaration vom 7. August 1846. Die Kommission beantragt, das zweite Alinea so zu fassen: Veräußerungsverträge jeder Art, durch welche Grundstücke zertheilt, von einem Grundstücke einzelne Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines andern Grundstücks sind, von diesem abgetrennt werden sollen, können von den Parteien und den Dorfgerichten entworfen und gültig unterschrieben werden, und müssen von dem ordentlichen Gericht recognoscirt werden.

Ferner den §. 2 so zu fassen: „Die Abschreibung der Trennstücke im Hypothekenbuche, deren Uebertragung auf ein anderes Folium, die Aushändigung des Baukonsenses zu neuen Aufledelungen, sofern den Vorschriften der §§. 27 und 28 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 genügt ist, so wie die Berichtigung des Besitztitels für den Trennungserwerber sind von der im §. 7 Nr. 1 und in den §§. 25 und 26 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 gedachten Regulirung ferner nicht abhängig."

§. 3 und 4 des Gesetzentwurfs sind von der Kommission ohne Veränderung angenommen, auch wird der obige Kommissionsantrag angenommen. Die Kammer geht zum zweiten Theil der Tagesordnung über, dem Berichte derselben Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1826.

Der Ministern des Innern: Die politischen Rücksichten, die bei der Ablösung der Reallasten wichtig sind, treten hier in den Hintergrund. Es handelt sich um den ökonomischen Nutzen. Die Erfahrung lehrt, daß die Theilung des Gemeindebesitzes dem Ertrage förderlich ist. Ein Theil desselben war bisher nicht ablösbar, der erste Theil des Gesetz-Entwurfs soll diesen Nachtheil beseitigen; der zweite die bisherigen Normen der Provocation, die sich der Theilung hinderlich erwiesen, beseitigen.

Nur der Berichterstatter der Kommission Abg. Bauer (Stargardt) nimmt das Wort, um den Kommissionsantrag im Allgemeinen zu motiviren. §. 1 und 2 des Gesetzentwurfs werden angenommen. Art. 1 Nachfolgende Berechtigungen: 1) zur Gräserei und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art, 2) zum Pflücken des Grases und Unkrautes in den bestellten Feldern (zum Krauten), 3) zum Nachrechen auf abgeerndteten Feldern, so wie zum Stoppelharken, 4) zur Nutzung fremder Aecker gegen Hergebung des Düngers, 5) zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremder Aecker (zu Deputat-Beeten), 6) zum Harzscharren, 7) zur Fischerei in stehenden oder fließenden Privatgewässern, 8) zur Torfnutzung sind, sofern sie auf einer Dienstbarkeit beruhen, auf den Antrag sowohl des Berechtigten, als des Verpflichteten, nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, selbstständig ablösbar. Art. 2. Auf die Theilung von Torfmooren, welche sich bereits vor der Einführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 im gemeinschaftlichen Eigenthume befanden, und seitdem darin erhalten haben, werden die Vorschriften dieser Ordnung gleichfalls ausgedehnt. §. 3 lautet im Gesetz-Entwurf: Insoweit bei einer Mehreren gemeinschaftlich zustehenden Berechtigung zur Gräserei oder zum Krauten oder Nachrechen auf abgeerndteten Feldern das Maaß und Verhältniß der Theilnahme aller oder einzelner Interessenten nicht durch Urkunden, Judikate oder Statuten bestimmt

ist, soll dasselbe für deren berechtigte Besitzungen als ein gleiches behandelt werden. Die Kommission beantragt folgenden Zusatz: In Niederungsortschaften, wo der Futterbedarf der berechtigten Stellen überwiegend durch Grasschnitt beschafft wird, bleibt es den Besitzern der größeren Stellen gestattet, zu beweisen, daß sie in den letzten 10 Jahren vor Einleitung der Theilung in einem größeren dem Viehstande oder der Fläche ihrer Stellen entsprechenden Maaße den Grasschnitt benutzt haben und erfolgt alsdann die Theilung der Gräserei nach diesem Nutzungs-Verhältnisse. §. 3 wird in der Commissionsfassung angenommen. §. 4 lautet im Entwurf: Art. 4. Wenn der Umfang der auf einer Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rasen zum Stoppelharken, sowie zur Torfnutzung nicht durch Urkunden, Judikate oder Statuten in anderer Weise festgestellt ist, so wird dieselbe nach den Vorschriften der §§. 52—55 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bestimmt, je nachdem die Berechtigungen die Düngung oder die Feuerung betreffen; dabei kommen aber solche dem Berechtigten gehörige Torflager, welche zur Zeit der Anbringung des Ablösungsantrages noch nicht aufgedeckt sind, nicht zur Anwendung.

Der Minister des Innern hebt gegen den Abg. Ellwanger hervor, daß das Prinzip des neuen Gesetzes keineswegs der bisherigen Gesetzgebung widerstreite. Der § wird nach dem Entwurf angenommen Die §§. 5, 6 und 7 werden hierauf nach dem Entwurfe angenommen. §. 8. lautet: Art. 8. Die erst nach dem Eintritte der Rechtskraft des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Renten sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Jahresbetrages derselben ablösbar. Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 5 pCt. jährlich zu verzinsen. In soweit wird der §. 75 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 abgeändert. Den Parteien steht es frei, sich über andere Zahlungs-Termine und einen anderen Ablösungssatz zu vereinigen; jedoch darf der letztere nie den fünfundzwanzigfachen Betrag der Jahresrente übersteigen. Verabredungeu, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben die Wirkung, daß der Berechtigte auf Grund derselben nur den fünfundzwanzigfachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist.

Abg. v. Bismark-Schönhausen begrüßt es mit Freude, daß man jetzt anzuerkennen scheine, daß der zwanzigfache Betrag der Ablösung in baarem Gelde zu niedrig gestellt sei. Er kann es nicht billigen, daß man früher auf Kosten nur eines Theils der Staatsbürger liberal sein wollte. (Oho!) Daß die Kammer mit seinen Ansichten nicht übereinstimme, entnehme er aus den Tönen, die sie von sich gebe (Gelächter); aber er sei es gewöhnt, daß nur die Ansichten der Majorität Beifall fänden.

Min. d. Innern: Ich kann dem geehrten Redner nur erwidern, daß die Schwankungen der Ansicht, welche er der Regierung vorwirft, doch nicht vorhanden sein möchten. Die Diskussion wird geschlossen.

Berichterstatter: Da der Abg. v. Bismark-Schönhausen eigentlich nicht gegen, sondern für den §. 8 gesprochen hat, so glaube ich mich jeder Bemerkung über seine Rede enthalten zu können.

§. 8 wird angenommen. §. 9 hebt ein früheres Gesetz auf.

Es sprechen darüber die Abgeordn. Oppermann, v. Canitz und Andere. (Die Kammer schenkt den Rednern wenig Aufmerksamkeit. Viele Bänke sind nur äußerst spärlich besetzt, und die anwesenden Mitglieder suchen sich durch Privatunterhaltung für die Trockenheit der Debatte zu entschädigen.)

Der Min. des Innern: Ich werde mich für alle Amendements entscheiden, die darauf zielen, die Forsten zu erhalten und die Besitzer vor Schaden zu bewahren, aber nur so weit sie bei dem Grundsatz des Gesetzes stehen bleiben. Es darf also kein Unterschied zwischen der Provokation des Berechtigten und des Verpflichteten gemacht werden. Rechtlich müssen der Berechtigte und der Belastete als gemeinsame Besitzer angesehen werden. Von Seiten des Nutzens wird der Besitzer selbst die Theilung wünschen müssen, er kann sich eine weitläuftige Aufsicht ersparen, daher oft selbst nachtheilige Ablösungen von Besitzern beantragt worden sind. Das Proletariat wird durch die Servitut mit seinen Bedürfnissen auf fremdes Eigenthum gewiesen nnd es ist ihm nur vortheilhaft, dies abzuschneiden. Die Menge von Streitigkeiten, die aus den Servituten entstehen, sind sehr unerfreulich.

§. 9 wird angenommen, ebenso §. 10, dieser mit folgenden Zusätzen: Auf den Antrag des Grafen Arnim: Bei der Bestimmung der Lage der Abfindungsflächen findet insbesondere der §. 61 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung Anwendung. Auf den Antrag des Abg. Ambronn: Bei Berechtigungen auf Holznutzung und Streuholen ist der Grundbesitzer befugt, die Entschädigung in zur Holznutzung brauchbaren Flächen, mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu gewähren. In diesem Fall muß aber die Abfindung einen Betrag von mindestens 30 Morgen haben.

Die Sitzung wird kurz vor 4 Uhr geschlossen. Nächste Sitzung: Montag 11 Uhr.

Locales 2c.

= Aus dem Buker Kreis, im December. Bei einer Versammlung der Landwehr-Männer 2. Aufgebots in Parenzewo im verflossenen Frühjahre, welche von dem Landw.-Rittm. Schuberth aus Grätz und dem Bezirksfeldwebel aus Rakwitz abgehalten wurde, machten sich mehrere Landwehrmänner Poln. Nationalität aus Grätz durch subordinationswidriges Benehmen bemerkbar. Nur der Besonnenheit und Ruhe des anwesenden Hrn. Rittmeisters ist es beizumessen, daß dieses Benehmen, was nach mancherlei Anzeichen großen Anklang bei einem Theil der Compagnie fand, nicht in Excesse vor dem Antreten ausartete. Während demselben wurden der Compagnie die Urtheile vorgelesen, welche kriegsrechtlich gegen mehrere Landwehrmänner des 18. Regiments, Karger Bat., wegen Insubordination gefällt worden sind. Obschon hierdurch neuerdings an ihre Soldatenpflicht gemahnt und ernstlich vor den Folgen des Ungehorsams gewarnt, setzte sich nichts desto weniger jenes straffällige Benehmen auch nach dem Auseinandergehen und auf noch stürmischere Weise fort. In Folge dessen sind nunmehr jetzt 2 Individuen aus Grätz an die Königl. Kommandantur zu Posen behufs der Untersuchung abgeliefert worden. Auch in diesem Falle läßt sich bei Berücksichtigung der Persönlichkeit der Verhafteten kaum die Vermuthung von der Hand weisen, daß solche wieder einmal als blinde Werkzeuge für fremde Zwecke gedient haben und daß wohl die Hand gestraft werden, das Haupt aber — wie leider so oft, straflos ausgehen wird.

♂ Fraustadt, den 8. Dec. Wer unsere Stadt in der Zeit besucht hat, wo sie in ihrer Mitte Landgericht, Inquisitoriat, Friedensgericht und Hülfs-Seminar zählte und das damalige Leben und Treiben beobachtete, der wird zwischen sonst und jetzt einen gewaltigen Abstand finden. Nicht blos, daß damals alle Geschäfte blühten, die jetzt, nachdem Fraustadt, obwohl Kreisstadt und ungeachtet der vorhandenen entsprechenden Gebäude und Räume, von alle dem nur noch eine Kreisgerichts-Deputation behalten hat, sehr unbedeutend geworden sind, sondern es haben alle diese Veränderungen auch zur Folge gehabt, daß der Bürger entweder gar keine Miethe bezieht, oder mit dem niedrigsten Miethzins zufrieden sein muß. Viele Wohnungen stehen leer und Eigenthümer, die in früherer Zeit ihr Vermögen daran setzten, entsprechende Wohnungen zu beschaffen, müssen selbiges als zum größten Theil verloren betrachten, da auch demzufolge der Werth der Grundstücke auf mehr als die Hälfte herabgesunken ist. Diese Umstände verdienen die möglichste Beachtung, zumal Jeder, der Fraustadt kennen gelernt, es als einen gemüthlichen Ort geschätzt und wegen seiner sehr gesunden Lage andern Städten vorgezogen hat. Selbst die ältesten Bewohner können sich nicht grassirender Krankheiten entsinnen und die Cholera, die in allen umliegenden Städten ihre Opfer gefordert, hat bis jetzt Fraustadt verschont. Um so mehr kann es daher nur unangenehm berühren, wenn ein in jenen Beziehungen zu schätzender Ort sich immer mehr und mehr zurückgesetzt sehen muß, zumal derselbe sogar aus frühester Zeit geschichtliche Bedeutung hat. — In neuester Zeit hat der Verschönerungs-Verein bei geringen Mitteln das Mögliche hervorgerufen und ist die Umgebung der Stadt, theils durch Abtragen eines Theiles der Stadtmauer und des Walles, theils durch Bepflanzen der öffentlichen Plätze, so wie durch Anlegung von Spaziergängen um sehr Vieles freundlicher und angenehmer geworden. Auch in geselliger Beziehung existiren mehrere Vereine, als: der Erheiterungsverein, der freundschaftliche Verein, der Geselligkeits-Verein und die Liedertafel. — Der Begräbniß-Verein, der bereits über 670 Mitglieder zählt und den Hinterbliebenen seiner Interessenten bei Einzahlung von 3 Sgr. bei jedem Todesfalle, eine Sterbesteuer von 50 Rthlr. gewährt, darf nicht unerwähnt bleiben. — Stoff zur Lectüre bieten ausreichend: Buchhandlungen, Lesebibliotheken und das Erscheinen zweier Wochenblätter, das Local- und das Volksblatt, so wie verschiedene Lesezirkel. — Mit vollem Rechte kann daher unser Ort allen denen bestens empfohlen werden, welche in der Lage sind, zwischen verschiedenen Städten sich einen Wohnort wählen zu können.

♄ Birnbaum, den 8. Dezember. Seit dem vorigen Jahre, dem Jahre, in welchem sich nach dem freien Vereinigungsrechte allerlei — demokratische und reactionäre, patriotische und Preußen-Vereine, Todten-, Treu- und Tugendbündnisse, und weiß der Himmel, welche Namen führende — Vereine gebildet haben, besteht am hiesigen Orte ein Handwerkerverein, zu welchem auch Nichthandwerker nach Erlegung eines Antrittsgeldes von 5 Sgr. zugelassen werden. Im Sommer hindurch haben nur einige außerordentliche Sitzungen stattgefunden; vom Monate Oktob. c. ab aber versammeln sich die Mitglieder, so wie im vorigen Jahre, alle 14 Tage einmal, in einem Lokale, welches ein Vereinsmitglied unentgeltlich hergiebt. Zweck des Vereins ist die Vervollkommnung des Handwerkerstandes und Begründung des Wohlstandes unter demselben. Wie diese Aufgabe gelöst werden wird, läßt sich noch nicht absehen, weil manche Mitglieder, wenn nicht bildungsunfähig, doch zu bequem dazu sind. Zur Begründung des materiellen Wohlstandes ist eine Vorschußkasse gebildet worden, die zur Zeit jedoch nur aus einigen Thalern besteht. Sie soll vermehrt werden durch eine auf den 6. Jan. k. J. festgesetzte Ausspielung von Gegenständen, welche theils die dem Vereine angehörenden Handwerker gearbeitet haben, theils von Damen, die sich für dieses Institut interessiren, geschenkt worden sind. Die dadurch einkommenden Gelder will der Verein dann zu je 5 Rthlr. an bedürftige, dem Handwerkerstande angehörende, Mitglieder ohne Zinsen auf eine noch festzustellende Zeit ausleihen und auf diese Art den armen Handwerker aus den Händen der Wucherer reißen. Ob dieses Verfahren zum Segen gereichen wird, darüber enthalte ich mich des Urtheils; nur die Frage drängt sich auf: Wie viel mal 5 Rthlr. werden eingehen und wie Viele werden sich für die Bedürftigsten halten? — Die Theilnahme hat sich übrigens seit dem vorigen Jahre bedeutend vermindert, einmal, weil der reiche Handwerker nicht zulassen will, daß der ärmere emporkommt und ihm dadurch die Kundschaft entzieht, ein andermal, weil der arme Handwerker sich in seiner Meinung, man müsse als Mitglied eines solchen Vereins in 365 Tagen ein reicher Mann geworden sein, getäuscht sieht. Nächstens mehr über dieses so nöthige und nützliche Institut.

♂ Schildberg, den 7. Decbr. Von den Wehrmännern, welche aus dem hiesigen Kreise bei dem Krotoschiner Bataillon den Schleswig-Holstein-Dänischen Krieg mitgemacht haben, sind Majewski und Jeziorny geblieben, und Mogilski und Serafinowski verwundet worden; durch milde Beiträge, welche vom Kriegsministerium gesammelt und auf amtlichem Wege den Wittwen übermacht worden sind, hat die Majewska 200 Rthlr. und die Jeziorna 100 Rthlr. erhalten. Die Rücksicht auf die ungleiche Zahl der Kinder mag den so großen Unterschied veranlaßt haben. Da kam in diesen Tagen aus derselben Quelle für die Erstere noch eine Summe von 170 Rthlr. und für Letztere eine andere von 150 Rthlr. Ja auch die Unterstützungs-Kommission für die in Schleswig-Holstein verwundeten Posener Landwehrmänner übersandte der Majewska 20 Rthlr. Es ermittelte sich aber auch gleichzeitig, daß die Majewska, welche nun eine gute Parthie geworden war, sich inzwischen mit dem Kretschmer zu Smarze verheirathet hatte. Dieses ist Veranlassung geworden, daß man die für sie bestimmte Zahlung zurückhielt und neue Verhaltungsbefehle einzuholen beschloß. Was die Invaliden anbelangt, so hat Mogilski, dessen Rückgrat verletzt ist und welcher darum schlecht geht und steht, 40 Rthlr. und Serafinowski, welcher eine Schußwunde in den Oberarm erhalten und daher 2 steife Finger hat, von der Unterstützungs-Kommission zu Posen 20 Rthlr. erhalten. — So sorgt man jetzt für die Familien der gefallenen Krieger und für die Invaliden! Diese patriotische Humanität hat einen Eindruck gemacht, der so stark ist, daß, wenn ein Aufruf von dem Könige an sein Volk ergeht, die hiesigen Weiber wie die Spartanerinnen ihre Männer in den Krieg treiben werden. An Scenen der Trauer und Verzweiflung, wie sie sonst vorkamen, ist nicht mehr zu denken!

* Szklaska Myślniewska, den 4. Decbr. Hier ist heute ein Mord vorgekommen. Die Bauern Kawalek und Kotowski hatten zusammen ein Fuhrgeschäft unternommen und waren auf der Heimreise bis in den Kretscham von Zmyslona Ligocka, welcher nur noch 1 Meile von Hause entfernt ist, gekommen, als dem Ersteren die Steuerketten von den Pferden und altes Eisenzeug vom Wagen gestohlen wurde. Kawalek hatte Verdacht auf Kotowski, dessen ganze Familie in auf- und absteigender Linie verbrecherisch ist, und ging deshalb den nächsten Tag zu ihm, um ihn im Guten zur Herausgabe des gestohlenen Gutes zu veranlassen. Auf seine Forderung schlug ihn K. so furchtbar, daß Kawalek nur noch aus der Stube bis auf den Hof kam und dort todt liegen blieb. Der Mörder ist festgenommen.

†* Bromberg, den 9. Decbr. Der große Diebstahl, welcher der Breslauer Post zugefügt worden ist, und worüber bereits mehrere öffentliche Blätter berichtet haben, beträgt 3500 Rthlr. und soll von dem Postconducteur ersetzt werden. Der Letztere ist in Breslau zur Aufklärung der Sache zurückgeblieben und soll einen großen Theil der Schuld tragen, indem er als sogenannten „blinden Passagier" einen Mann aufgenommen hat, der in jener Gegend als berüchtigter Dieb bekannt ist. — Die Ober-Post-Direktion wird vom 1. Januar künftigen Jahres hierher verlegt, nicht wie es früher hieß, vom 1. December; der Post-Direktor, welcher bis jetzt noch im Postgebäude wohnt, wird seine ganze Dienstwohnung zu Geschäftslokalen hergeben. — Aus dem Schlochauer Kreise ist hier die Nachricht eingetroffen, daß ein Gutspächter beim Nachhausefahren von einem Besuche durch einen Schuß eines Meuchelmörders so gefährlich verletzt wurde, daß er schon am andern Morgen verschied. Es waren mehrere Rehposten durch die Lunge gegangen. Der Thäter ist ergriffen; zwar leugnet er, jedoch hat man Posten von derselben Art, wie die in dem Leichnam des Ermordeten, bei ihm gefunden; auch haben Zeugen ihn mit dem Gewehr weggehen und die Richtung einschlagen sehen, in welcher die That geschehen. Der Ermordete ist Familienvater und ein in der Gegend sehr geachteter Mann gewesen.

‡ Trzemeszno, den 7. Decbr. Vor wenigen Tagen ist von hier aus gemeldet worden, daß die Kluft zwischen den Polen und Deutschen einigermaßen schwinden zu wollen scheine. Inzwischen hat jedoch ein Ereigniß stattgefunden, das gar sehr geeignet ist, den Haß der Polen von Neuem aufzustacheln. Im Mai v. J. wurde auf dem hiesigen katholischen Kirchhofe zum Andenken an diejenigen Polen, die während oder in Folge der Attaque vom 10. April v. J. im Ort gestorben sind, ein großes hölzernes Grabkreuz errichtet, mit der Inschrift: „Hier liegen die Gefallenen und Gemordeten vom 10. April 1848." Durch diese Inschrift waren zunächst die hiesigen Deutschen verletzt, denen gleich nach dem Gefechte Schuld gegeben wurde, sie hätten während desselben einzelne Polen in den Häusern gemordet, welches plötzlich aufgetauchte Gerücht dann die aufgeregte Menge zur Ermordung dreier Juden verleitete. Die hiesigen Deutschen meinten jedoch, nachdem erwiesen war, daß die Tödtungen in den Häusern und auf den Höfen von dem Preußischen Militair selbst erfolgt waren (worüber die Akten des hiesigen Kreisgerichts die klarsten Beweise enthalten), daß das Andenken an die betrübenden Vorfälle vom 10. April eben so mit der Zeit erlöschen werde, wie die Inschrift auf dem hölzernen Kreuze, und fühlten sich nicht berufen, irgend welche Klage zu führen. Der Kreis-Landrath in Mogilno erhielt jedoch von anderer Seite Kenntniß von dieser Inschrift und forderte, wie verlautet, die hiesige katholische Geistlichkeit schriftlich auf, für Fortschaffung der Inschrift zu sorgen. Es wurde darauf wirklich das Wort „Gemordete" mit rother Farbe überstrichen. Sei es nun, daß das Wort nicht ganz unlesbar geworden war oder daß der Landrath die ganze roth geschriebene Inschrift überstrichen haben wollte, am 4ten d. kommt er unerwartet von Mogilno hier herüber, begiebt sich mit Gensdarmen und einer Anzahl Kriegsreservisten, die an dem Tage hier durchgingen, nach dem katholischen Kirchhofe, läßt das Grabkreuz absägen, in mehrere Stücke zertheilen und nimmt diese auf Schlitten mit sich nach Mogilno. An dem Tage war hier gerade ein vom Polnischen Landvolke sehr besuchter Ablaßgottesdienst, wie leicht hätte dieses, als der Landrath bei der Kirche vorüberfuhr, zu einem Excesse sich hinreißen lassen können. Wir sind davor bewahrt worden, aber die Aufregung ist hier sehr groß. Solcher Vorfälle bedarf es nur, um uns in fortwährender Spannung zu erhalten.

Posener Deutsche Kalender.

In unserem Großherzogthum sind für das Jahr 1850, so viel uns bekannt ist, zwei Deutsche Kalender erschienen. Der von W. Decker & Comp. in Posen herausgegebene „Haushaltungs-Kalender", welcher auch als Schreibkalender sehr bequem zu benutzen ist, und sich besonders in diesem Jahr durch freundliche Ausstattung und gelungene Abbildungen der Eisenbahnbrücke in Wronke und des Eisenbahnhofes in Posen empfiehlt, wird Vielen willkommen sein, die seit Jahren an ihn gewöhnt sind. Er bringt als Zugabe eine wohlgeschriebene Uebersicht über die Ereignisse des vorigen Jahres. Der bei Olawski in Trzemeszno jetzt zum dritten Male erschienene „Volkskalender" enthält eine ganz objektiv gehaltene Darstellung des Gefechts in Trzemeszno vom 10. April 1848 nach authentischen Quellen, ferner eine Geschichte der Städte Gnesen, Fraustadt, Meseritz und Inowraclaw nebst anderen im Volkston gehaltenen Aufsätzen.

Verantw. Redakteur: C. E. H. Violet.

Lebens-Versicherung — Weihnachts-Geschenk.

Referent erlaubt sich darauf aufmerksam zu machen, daß viele Familien-Väter ihr Leben versichern, um mit dem Versicherungsschein ihren Frauen und Kindern ein Weihnachtsgeschenk zu machen.

Scheint dies auch auf den ersten Anblick ein sonderbares Geschenk zu sein, so dürfte es doch nicht leicht ein zweites geben, was dieses an Zweckmäßigkeit übertrifft. Der Geber verschafft sich durch dasselbe die Beruhigung, seine Familie versorgt zu wissen, wenn er auch den nächsten Weihnachten nicht erlebt und seine Angehörigen brauchen nicht mehr zu fürchten, hülflos in der Welt zu stehen, wenn ihnen der Ernährer plötzlich durch den Tod entrissen werden sollte.

Mögten diese Zeilen dazu beitragen, recht viele solcher Weihnachtsgeschenke zu veranlassen, und der Zweck und der Wunsch des Referenten sind erfüllt. M.

Markt-Berichte. Posen, den 10. December.
Weizen 1 Rthlr. 18 Sgr. 11 Pf. bis 1 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. Roggen 26 Sgr. 8 Pf bis 28 Sgr. 11 Pf. Gerste 22 Sgr. 3 Pf. bis 24 Sgr 5 Pf. Hafer 14 Sgr. 5 Pf. bis 16 Sgr. Buchweizen 20 Sgr. bis 24 Sgr 5 Pf. Erbsen 26 Sgr. 8 Pf bis 1 Rthlr. 1 Sgr. 1 Pf. Kartoffeln 10 Sgr. bis 11 Sgr. Heu der Centner zu 110 Pfund 18 Sgr. bis 22 Sgr. Stroh das Schock zu 1200 Pfund 4 Rthlr. bis 4 Rthlr. 10 Sgr. Butter ein Faß zu 8 Pfd. 1 Rthlr. 20 Sgr. bis 1 Rthlr. 25 Sgr.

Berlin, den 8. December.
Am heutigen Markt waren die Preise wie folgt: Weizen nach Qualität 52—57 Rthlr. Roggen loco und schwimmend $26\frac{1}{2}$—28 Rthlr., pr. December $26\frac{1}{2}$ Rthlr. Br., 26 G., pr. Frühjahr 27 Rthlr. Br. Gerste, $25\frac{1}{2}$ bez. u. G. Gerste, große loco 24—26 Rthlr., kleine 20—22 Rthlr. Hafer loco nach Qualität 16 - 18 Rthlr., pr. Frühjahr 50pfünd. $16\frac{1}{2}$ Rthlr. Br., 16 G. Erbsen, Kochwaare 32—38 Rthlr., Futterwaare 29—31 Rthlr. Rüböl loco $13\frac{1}{3}$ Rthlr. pr. Dcber. $13\frac{1}{3}$ Br., $13\frac{1}{6}$ à $13\frac{1}{3}$ bez., Decbr./Jan. 13 Rthlr. verk., $13\frac{1}{4}$ Br., $13\frac{1}{3}$ G., Jan./Februar 13 Rthlr. verk., $13\frac{1}{6}$ Br., 13 G., Febr./März 13 Rthlr. bez., $12\frac{5}{6}$ Br., März/April $11\frac{3}{4}$ Rthlr. verk., $12\frac{7}{8}$ Br., $12\frac{5}{6}$ G., April/Mai $12\frac{2}{3}$ a $\frac{3}{4}$ Rthlr. bez. u. G., $12\frac{3}{4}$ Br. Leinöl loco $12\frac{1}{4}$ Rthlr. Br., pr. Decbr. $12\frac{1}{6}$ Rthlr. Br., 12 G., pr. Frühjahr $11\frac{1}{6}$ Rthlr. Br., 11 G. Mohnöl $15\frac{1}{2}$ Rthlr. Hanföl 14 Rthlr. Palmöl $12\frac{1}{2}$ Rthlr. Südsee-Thran $12\frac{1}{2}$ Rthlr.

Druck und Verlag von W. Decker & Comp. in Posen.

Bekanntmachung.
Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz sind uns Abschriften der Uebersetzungen von drei Niederländischen Gesetzen, und zwar:
1) eines Gesetzes vom 17ten September d. J., wonach alle in Gemäßheit der Verordnung vom 28sten September 1816 geprägte Niederländische Silberstücke in der von der Niederländischen Regierung noch näher festzustellenden Zeit und Weise außer Cours zu kommen bestimmt sind,
2) einer Verordnung vom 5ten Oktober, wonach von diesen Silberstücken zunächst die Drei-, Ein- und Halbe-Guldenstücke, welche auf Grund des Gesetzes vom 28sten September 1816 geprägt und mit dem Bildniß Sr. Majestät des Königs Wilhelm I. versehen sind, mit Ausnahme des Jahrganges 1840, vom 28sten Oktober 1850 außer Cours gesetzt werden sollen,
3) eines Gesetzes vom 17ten September c., wonach sämmtliches, in Gemäßheit der Verordnungen vom 28sten September 1816 und 22sten December 1825 geprägtes Niederländisches Gold in der von der Niederländischen Regierung noch näher zu bestimmenden Zeit und Weise gegen Papiergeld eingetauscht werden soll,

zugegangen, um sie zur Kenntniß des Handelsstandes zu bringen.
Diese drei Gesetze liegen in unserer Registratur zur Einsicht aus, wovon wir das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß setzen.
Posen, den 29. November 1849.
Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.
Das im Kreise Samter in der Nähe der Stadt Wronke belegene Mühlengrundstück, die „Nadolnik-Mühle" genannt, zum Mühlenbetriebe zur Zeit nicht eingerichtet, laut gerichtlicher Taxe nebst Hypothekenschein, von welcher in der Registratur des unterzeichneten Gerichts Einsicht genommen werden kann, vom 3ten Mai 1849 auf 4237 Rthlr. 10 Sgr. abgeschätzt, soll im Termine
den 25sten März 1850 Vormittags 10 Uhr
an Gerichtsstelle öffentlich versteigert werden.
Bei der Werthsermittelung sind mehrfache zwischen dem Dominio Neudorf und den früheren Besitzern des Grundstücks streitige Verpflichtungen und Berechtigungen, so wie der Werth des noch zu rodenden Waldbodens außer Berücksichtigung geblieben.
Samter, den 17. Juli 1849.
Königliches Kreis-Gericht.
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.
Die Leerung und Reinigung der Latrinengruben pro 1850 wird in dem hiermit auf Donnerstag den 13ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr in dem Bureau der unterzeichneten Verwaltung anberaumten Licitations-Termine dem Mindestfordernden überlassen werden, nach den daselbst zur Einsicht liegenden Bedingnungen.
Es werden daher die geeigneten Uebernehmungslustigen mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß der Termin mit Vollziehung der desfallsigen Verhandlung durch die anwesenden Bieter geschlossen wird und dann Nachgebote unberücksichtigt bleiben.
Posen, den 8. December 1849.
Königliche Garnison-Verwaltung.

Brennholz-Verkauf.
Es sollen:
I.) Mittwoch den 12ten December c. im Forsthause zu Jezierce aus dem Reviere Jezierce, circa 250 Klaftern Kiefern-Klobenholz, und
II.) Dienstag den 18ten December c. im Kruge zu Zielonka, aus den Revieren Glemboczek, Dąbrowka und Stęszewko, bedeutende Quantitäten trocknes Eichen-, Birken-, Espen- und kiefern Klobenholz,
zusammen von allen Holzarten circa 770 Klafter-Kloben, 73 Klaftern kieferne Stangen, 50 Klaftern hartes und 106 Klaftern weiches Stubbenholz und 198 Klaftern oder Haufen trocknes Kiefern-Reisig gegen gleich baare Bezahlung von 10 Uhr bis 1 Uhr Nachmittags im Wege des Meistgebots verkauft werden.
Zielonka, den 25. November 1849.
Der Königliche Oberförster Stahr.
